

Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
26. JAN. 1967
Akten Nr.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

10. Januar 1967

Nr. 124

Mit Beschluss Nr. 4286 vom 30.8.1966 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Nunningen unterbreitete Baulandumlegung "Wühri III" grundsätzlich genehmigt. Die Gemeinde wurde beauftragt, die Landumlegung vermessen und vermarken zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Einsprachen gegen die Landumlegung liegen keine vor. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Eine Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Wühri III" der Einwohnergemeinde Nunningen wird im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland, gestützt auf den vorgelegten Plan mit Eigentümer- und Flächenverzeichnis sowie des beigebrachten Dienstbarkeitenverzeichnisses definitiv genehmigt.
2. Die Amtschreiberei Thierstein in Breitenbach wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.
3. Die Genehmigungsgebühr wird, weil bereits mit RRB Nr. 4286 vom 30.8.66 erhoben, nicht mehr berechnet.

Der Staatsschreiber:

Ausfertigungen Seite 2

Bau-Departement (4), mit Akten

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan und 1 Dienstbarkeitenverzeichniss

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (3)

Amtschreiberei Thierstein in Breitenbach (2), mit 1 gen. Plan und 1 Dienstbarkeitenverzeichniss

Kreisbauamt III Dornach, mit 1 gen. Plan und 1 Dienstbarkeitenverzeichniss

Ammannamt der Gemeinde Nunningen (2) mit 1 gen. Plan und 1 Dienstbarkeitenverzeichniss

Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispostivs)

Verzeichniss

1. Dienstbarkeitenverzeichniss

2. Gen. Plan

3. Dienstbarkeitenverzeichniss

4. Gen. Plan

5. Dienstbarkeitenverzeichniss

6. Gen. Plan

7. Dienstbarkeitenverzeichniss

8. Gen. Plan

9. Dienstbarkeitenverzeichniss

10. Gen. Plan

11. Dienstbarkeitenverzeichniss

12. Gen. Plan

Landumlegung Wühri III

GB 656 Eigentümer: Albert Gasser, Riseten

Dienstbarkeiten: Abgeänderter Eintrag zufolge Vereinigungs-
begehren vom 6.9.1919 Aktenprotokoll No. 71:
aL. Quellfassung zG Nr. 2400 lt. Inventar und
Teilung vom 27.5.1908 und Vereinigungsbegehren
vom 6.9.1919

GB 2636 Eigentümer: Max Gasser, Wühri

Dienstbarkeiten: bL. Durchfahrtsrecht zG Nr. 2229 lt.
lebzeitiger Teilung vom 30.1.1891

GB 654 Eigentümer: Arthur Häner, Lebern

Dienstbarkeiten: keine

GB 655 Eigentümer: Pius Stebler-Saner, Fabrikant

Dienstbarkeiten: keine

Bereinigung: sämtliche Dienstbarkeiten auf GB 656 und 2636
bleiben auf diesen Grundstücken bestehen.



M. Stebler

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 124 genehmigt.

Solothurn, den 10. Jan. 1967

Der Staatsschreiber:



H. Schmid

GR 656 Eigentümer: Albert Gasser, Witten

Umsatzsteuer: Abgabener Wirt: Veräußerung
Gehört von 6.8.1919
ab. Qualifikation ab Nr. 2400 in. 1.1.1920 und
Teilung von 27.5.1908 und Veräußerung
von 6.8.1919

GR 655 Eigentümer: Max Gasser, Witten

Dienstverhältnis: Dr. Dorothea Gasser ab Nr. 2229 14.
Jahrestag Teilung vom 30.1.1891

GR 654 Eigentümer: Arthur Gasser, Witten

Dienstverhältnis: keine

GR 653 Eigentümer: eine Person, Witten

Dienstverhältnis: keine

Bemerkung: sämtliche Dienstverhältnisse auf GR 656 und 655
sind auf diesen Grundstücken besetzt.

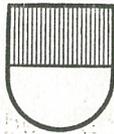


Handwritten signatures and scribbles in the lower left quadrant.

Vom Landrat durch heutige
Beschluss für
Sollbruch, am 10.12.1919
Der Statthalter:

Handwritten signature and scribbles in the lower right quadrant.





Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
7. SEP. 1966
Akten Nr.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

30. August 1966 Nr. 4286

Am 27. Juli 1966 reichte der Gemeinderat von Nunningen dem Regierungsrat den Plan mit Eigentümer- und Flächenverzeichnis sowie ein Verzeichnis der Dienstbarkeitenbereinigung der Baulandumlegung "Wühri III" zur grundsätzlichen Genehmigung ein. Der Plan wurde am 18. April resp. 18. Juli 1966 vom Gemeinderat genehmigt. Von einer öffentlichen Planaufgabe wurde abgesehen, weil alle Beteiligten zum vorneherein mit der Umlegung einverstanden waren. Die Anstösser wurden jedoch orientiert und der Plan lag während eines Monats auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf. Ebenfalls wurde die Bereinigung der Dienstbarkeiten vorgenommen. Gegen die Baulandumlegung erfolgten keine Einsprachen. Der Gemeinderat ersucht um Genehmigung der Baulandumlegung "Wühri III".

Gegen die Durchführung des Verfahrens in dieser Form ist im vorliegenden Fall nichts einzuwenden. Materiell sind zur Umlegung keine weiteren Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Wühri III" wird grundsätzlich genehmigt.
2. Die Gemeinde wird angewiesen, die Vermessung und Vermarkung durchzuführen zu lassen. Ferner wird die Gemeinde Nunningen ersucht, dem Regierungsrat 4 auf Leinwand aufgezeichnete Pläne mit Eigentümer- und Flächenverzeichnis sowie gleichviel Dienstbarkeitsverzeichnisse zur definitiven Genehmigung sobald als möglich zuzustellen.

3. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Abänderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und Amtschreibereigebühren, und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren und Gewinnsteuern bei der Staats- und Gemeindesteuer erhoben.

Genehmigungsgebühr: Fr. 10.-- (Staatskanzlei Nr. 528) NN

Der Staatsschreiber:

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

- Bau-Departement (4), mit Akten
- Kant. Hochbauamt (2)
- Kant. Tiefbauamt (2)
- Kant. Planungsstelle (2)
- Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
- Kant. Finanzverwaltung (2)
- Kant. Steuerverwaltung (2)
- Kreisbauamt III, Dornach
- Amtschreiberei Thierstein, Breitenbach
- Ammannamt der Einwohnergemeinde Nunningen mit 1 gen. Plan und Akten